

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 15. 8. 2007

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 10. 5. 2007, Anerkennung der Bürgerstiftung Kuckuck — für biologische Vielfalt und naturwissenschaftliche Bildung im Naturpark Dümmer und seinen angrenzenden Gebieten	815
Bek. 10. 5. 2007, Anerkennung der Stiftung spektra — Begabung und Behinderung	816
Bek. 11. 5. 2007, Anerkennung der Internationalen Stiftung Leben	816
Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung der COURAGE ! Die Gerberding Stiftung	816
RdErl. 24. 7. 2007, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen; Mustervordrucke ...	816
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 30. 7. 2007, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.	816
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 16. 4. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule	818
22410	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 30. 7. 2007, Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	818
94000	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
RdErl. 25. 6. 2007, Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers	818
28200	
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 25. 7. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	821
AV 25. 7. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	821
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 15. 8. 2007, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Eisen-gießerei Pleissner GmbH, Elze)	821
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 30. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioener-gie Dahlenburg GmbH & Co. KG)	822
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 1. 8. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Teilgenehmigung nach den §§ 4 und 8 BImSchG (BEE Bioethanol Emsland GmbH, Papenburg)	822
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	823
Stellenausschreibungen	823/824
Neuerscheinungen	825

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Bürgerstiftung Kuckuck — für biologische Vielfalt und naturwissenschaftliche Bildung im Naturpark Dümmer und seinen angrenzenden Gebieten

Bek. d. MI v. 10. 5. 2007
— RV H 2.02 11741/K 43 —

Mit Schreiben vom 10. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 26. 3. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Kuckuck — für biologische Vielfalt

und naturwissenschaftliche Bildung im Naturpark Dümmer und seinen angrenzenden Gebieten mit Sitz in Diepholz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der biologischen Vielfalt und der naturwissenschaftlichen Bildung im Naturpark Dümmer und seinen angrenzenden Gebieten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Kuckuck —
für biologische Vielfalt und naturwissenschaftliche Bildung
im Naturpark Dümmer und seinen angrenzenden Gebieten
c/o Naturschutzring Dümmer e. V.
Am Ochsenmoor 52
49448 Hüde.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 815

Anerkennung der Stiftung spektra — Begabung und Behinderung

Bek. d. MI v. 10. 5. 2007
— RV H 2.02 11741/S 80 —

Mit Schreiben vom 10. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 12. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung spektra — Begabung und Behinderung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von intellektuell, musisch oder bildend künstlerisch besonders begabten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit körperlicher Behinderung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung spektra — Begabung und Behinderung
c/o Barbara Lutz
Lärchenstraße 15
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 816

Anerkennung der Internationalen Stiftung Leben

Bek. d. MI v. 11. 5. 2007
— RV H 2.02 11741/I 10 —

Mit Schreiben vom 11. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 16. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Internationale Stiftung Leben mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und der Erhalt des Lebens, insbesondere des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Altenhilfe als auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Fernwärme, von regenerativen Energieträgern und des ökologischen Bauens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Internationale Stiftung Leben
c/o André Liebermann
Sohnreystraße 12
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 816

Anerkennung der COURAGE ! Die Gerberding Stiftung

Bek. d. MI v. 5. 7. 2007
— RV H 2.02 11741/C 13 —

Mit Schreiben vom 5. 7. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 6. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die COURAGE ! Die Gerberding Stiftung mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Förderung des Jugendsports sowie die Förderung bürgerlichen Engagements,

insbesondere die Errichtung eines Freiwilligenzentrums in Holzminden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

COURAGE ! Die Gerberding Stiftung
Hungerborn 44
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 816

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen; Mustervordrucke

RdErl. d. MI v. 24. 7. 2007 — 15.11-03061.100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 6. 2003 (Nds. MBl. S. 450)

1. Für die Wahlen zu den Personalvertretungen werden die Mustervordrucke auf den Internet-Seiten des MI unter www.mi.niedersachsen.de bekannt gegeben (Pfad: Themen — Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention — Personalvertretungsrecht). Sie sollen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erleichtern. Ihre Anwendung wird empfohlen. Die Herstellung der Vordrucke bleibt wegen der örtlichen Besonderheiten und des unterschiedlichen Bedarfs den jeweiligen Dienststellen überlassen. Die Vorlagen können aus dem Internet heruntergeladen und individuell angepasst werden.

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind die für den Bezirkspersonalrat vorgesehenen Vordrucke entsprechend anzuwenden (§ 45 WO-PersV).

2. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 816

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Städtebau;
Hinweis auf Veranstaltungen des vhw
Bundesverband für Wohneigentum
und Stadtentwicklung e. V.**

Bek. d. MS v. 30. 7. 2007 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

Städtebaurecht im Überblick

NS070633

Workshop:

Rechtssichere Öffentlich-rechtliche Verträge

— Vermeidung von Fallstricken

— Aktuelle Entwicklung

— Musterverträge

Termin: 12. 11. 2007

Ort: Lüneburg

Gebühr: 269,—/335,— EUR

Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter
Prof. Dr. Michael Quaas

NS070539**Bestandsschutz und Nutzungsänderungen**

Termin: 20. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Rainer Himstedt
 Udo Makus

Bauleitplanung**NS070527****Planerhaltungsvorschriften**

Termin: 8. 10. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Prof. Hans Georg Gierke
 Werner Waldeck

NS070540**Veränderungssperre — Zurückstellung — Haftung**

Termin: 22. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Ralph-Uwe Schaffert
 Dr. Wolfgang Schrödter

Zulässigkeit**NS070531****FFH-Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung im Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahren**

Termin: 17. 9. 2007
 Ort: Bad Zwischenahn
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Hans-Walter Louis
 Anja Ringling
 Werner Waldeck

NS070582**Workshop:****Anforderung an Artenschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 27. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 269,—/335,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Hans-Walter Louis
 Dr. Stefan Lütkes

NS070528**Biogas**

Termin: 17. 10. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 249,—/290,— EUR
 Referenten: Michael Hammon
 Dr. Wolfgang Schrödter
 Lothar Trinter

NS070534**Die rechtssichere Anwendung der Baunutzungsverordnung**

Termin: 6. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Anja Ringling
 Ingo Behrens

NS070536**Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) ohne Umweltprüfung und Eingriffsregelung — Chancen und Risiken für die Gemeinden**

Termin: 7. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Prof. Dr. Hans-Walter Louis
 Werner Waldeck

NS070631**Nahversorgungskonzepte und rechtssichere Anwendung des BauGB 2007**

Termin: 5. 12. 2007
 Ort: Lüneburg
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referent: Dr. Heinz Janning

Bauordnungsrecht**NS070618****Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht**

Termin: 15. 10. 2007
 Ort: Lüneburg
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Manfred Burzynska
 NN

NS070606**Grenzabstände und Garagenverordnung**

Termin: 17. 10. 2007
 Ort: Lüneburg
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referentin: Harriet Bluhm

NS070526**§§ 69, 69 a BauGB****Das bauaufsichtliche Verwaltungsverfahren für genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben**

Termin: 6. 12. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Ingo Behrens
 Lars Voges

Besonderes Bauordnungsrecht**NS070525****Die Industriebaurichtlinie für Sonderbauten**

Termin: 5. 12. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Jan Heinemann
 Peter Meyer

NS070585**Bauordnungsrecht aktuell:****Notwendige Hauptprobe versus Gastspielprüfbuch**

Termin: 15. 11. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Hartmut Starke
 NN

Rechtsschutz**NS070533****Rechtsschutz in der kommunalen Praxis**

Termin: 11. 10. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter
 NN

Nachbarrecht**NS070542****Rechtsfragen des öffentlichen und privaten Nachbarrechts**

Termin: 4. 12. 2007
 Ort: Hannover
 Gebühr: 225,—/275,— EUR
 Referenten: Rainer Himstedt
 Sören Claus

Umweltrecht**NS070551****Rechtsprechung zum Umweltrecht**

Termin: 9. 10. 2007
 Ort: Lüneburg
 Gebühr: 245, –/295, – EUR
 Referenten: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann
 NN

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw Bundesverband für Wohneigentum
 und Stadtentwicklung e. V.
 Geschäftsstelle Region Nord
 Walter-Giesecking-Straße 14
 30159 Hannover

Tel. 0511 9842250
 Fax 0511 98422519
 Internet www.vhw.de
 E-Mail GST-NS@vhw.de

– Nds. MBL Nr. 33/2007 S. 816

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
 im Rahmen des Programms zur Profilierung
 der Hauptschule**

Erl. d. MK v. 16. 4. 2007 – 32/81022/6 –**– VORIS 22410 –**

Bezug: RdErl. v. 28. 11. 2003 (Nds. MBL. 2004 S. 10)
 – VORIS 22410 –

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

An die
 Landesschulbehörde

– Nds. MBL Nr. 33/2007 S. 818

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Bestimmung der zuständigen Stelle
 für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren
 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes
 über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen
 zur Erprobung von Techniken
 für den spurgeführten Verkehr**

Erl. d. MW v. 30. 7. 2007 – 44-01461 –**– VORIS 94000 –**

Ab dem 1. 8. 2007 wird die NLStBV als zuständige Stelle für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr bestimmt.

An die
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

– Nds. MBL Nr. 33/2007 S. 818

K. Umweltministerium**Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers****RdErl. d. MU v. 25. 6. 2007 – 23-62011/1 –****– VORIS 28200 –**

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2002 (Nds. MBL S. 682)
 – VORIS 28200 –

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass die in § 2 NWG genannten Grundsätze und die in § 136 a Abs. 1 NWG genannten Bewirtschaftungsziele eingehalten werden.

Ein Grundwasserkörper ist gemäß § 3 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen vom 27. 7. 2004 (Nds. GVBl. S. 268) ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines Grundwasserleiters oder mehrerer Grundwasserleiter. Aus der Verschneidung der Grenzen der Grundwasserkörper mit den Gebietsgrenzen der zuständigen unteren Wasserbehörden ergeben sich Teilkörper innerhalb des jeweiligen Grundwasserkörpers. Die oberirdischen Grenzen der Körper sind der anliegenden Karte (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Alle Anlagen zu diesem RdErl. sowie deren künftige Fortschreibung werden mit dem jeweils aktuellen Stand im Internetportal des MU unter www.mu.niedersachsen.de – Thema: Wasser/Grundwasser – veröffentlicht.

Bei Entnahmen aus dem Grundwasser ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeine Bewirtschaftungsvorgaben für Grundwasserkörper**1.1 Grundwasserkörper****1.1.1 Vereinfachtes Verfahren**

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 NWG), gehobenen Erlaubnis (§ 11 NWG) oder Bewilligung (§ 13 NWG) zur Entnahme von Grundwasser neben den örtlichen Auswirkungen auch zu prüfen, ob die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 136 a Abs. 1 NWG eingehalten oder künftig erreicht werden können. Der gute mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers ist in Anlage 9 zu § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen definiert (Einhaltung des verfügbaren Dargebots [Anlage 9 Nr. 2.1] und Ausschluss bestimmter negativer Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen im gesamten Grundwasserkörper, die aus der Summe der Entnahmen im Grundwasserkörper resultieren [Anlage 9 Nr. 2.2]). Um die fachlich richtige Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen in den Genehmigungsverfahren zu erleichtern, ist landesweit für die zu bewirtschaftenden Grundwasserkörper das nutzbare Grundwasserdargebot als ein ohne weitere Nachweise nutzbarer Anteil des verfügbaren Grundwasserdargebots mit einer vom LBEG dokumentierten Verfahrensweise ermittelt worden.

Die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung eines Grundwasserkörpers gemäß § 136 a Abs. 1 NWG gelten im Allgemeinen ohne weitere Nachweise als erfüllt, wenn die Summe aller Benutzungen gemäß § 4 NWG mit Auswirkungen auf die Grundwassermenge das in der anliegenden Tabelle 1 (**Anlage 2**) dargestellte nutzbare Grundwasserdargebot im jeweiligen Grundwasserkörper nicht überschreitet.

1.1.2 Besondere Verfahren

Bei einer beabsichtigten Überschreitung des in der Tabelle angegebenen nutzbaren Grundwasserdargebots des Grundwasserkörpers ist für diesen zu prüfen, ob die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 136 a Abs. 1 NWG auch noch bei höheren Entnahmen von Grundwasser eingehalten oder künftig erreicht werden können.

In diesem Fall oder sofern i. S. einer vorausschauenden Bewirtschaftung ein konkreter Bedarf an einer höheren Ausschöpfung des verfügbaren Dargebots im Grundwasserkörper gegeben ist, sollten die unteren Wasserbehörden den Gewäs-

serkundlichen Landesdienst (GLD) anfragen, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Tabellenwert für das nutzbare Dargebot unter Berücksichtigung der konkreten Situation in diesem Grundwasserkörper zu überprüfen. Dabei wird unterschieden zwischen einer differenzierteren Anwendung des o. g. vereinfachten Verfahrens zur Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots und der Anwendung weitergehender Methoden zum Nachweis der Zulässigkeit einzelner höherer Entnahmen von Grundwasser oder des verfügbaren Grundwasserdargebots gemäß dem folgenden Absatz. Bei einer differenzierteren Anwendung des Verfahrens ist unabhängig vom aktuellen Bedarf der mit vertretbarem Aufwand ermittelbare Wert anzustreben. Wenn der GLD nach dieser Überprüfung zu einem neuen Tabellenwert für das nutzbare Dargebot kommt, wird dieser vom MU im Rahmen der Fortschreibung der Tabelle 1 veröffentlicht und gilt dann für das oben beschriebene vereinfachte Verfahren. Grundsätzlich soll auch eine Fortschreibung aufgrund neuerer Erkenntnisse durch den GLD erfolgen. Basiert der Wert für das nutzbare Grundwasserdargebot, den der GLD im Rahmen weitergehender eigener Überprüfungen ermittelt oder den der Antragsteller gemäß Absatz 5 nachweist, auf der derzeit bestmöglichen Methode, wird der Wert in der Tabelle 1 entsprechend gekennzeichnet. Er entspricht dann dem verfügbaren Dargebot und ist ein Grenzwert i. S. des gemäß § 136 a Abs. 1 NWG einzuhaltenden Zieles. Eine Ausnutzung von mehr als 90 v. H. dieser maximal möglichen Menge bedarf der Zustimmung des MU.

Die weitergehenden Überprüfungen, z. B. mittels Modellberechnungen, müssen die Auswirkungen einzelner höherer Entnahmen von Grundwasser oder die Ausnutzung des verfügbaren Grundwasserdargebots auf den gesamten Grundwasserkörper beurteilen lassen. Bei Nutzung großräumiger tieferer Grundwasserleiter als dem ersten Stockwerk sind die Untersuchungen je nach Erfordernis auf benachbarte Grundwasserkörper auszudehnen.

Den Nachweis, dass die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 136 a Abs. 1 NWG noch eingehalten oder künftig erreicht werden können, hat der Antragsteller zu führen, wenn die zuständige Wasserbehörde den Nachweis nicht aufgrund eigener Erkenntnisse oder der GLD den Nachweis nicht zeitnah führen kann. Der GLD ist zu beteiligen. Das MU ist vom GLD über die Absicht und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

1.2 Teilkörper

Da ein Grundwasserkörper in der Regel von mehreren unteren Wasserbehörden gemeinsam bewirtschaftet wird, ist zur Erfüllung der Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß § 136 a Abs. 1 NWG grundsätzlich eine Abstimmung untereinander erforderlich. Zur Erleichterung der gemeinsamen Bewirtschaftung ist eine Aufteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots auf die Teilkörper unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzungen in Tabelle 2 erfolgt (**Anlage 3**). Für die Bewirtschaftung der Grundwasserkörper ist zunächst vom nutzbaren Dargebot der Teilkörper auszugehen. Liegt das Einzugsgebiet einer Entnahme von Grundwasser in mehreren Teilkörpern oder wird das nutzbare Dargebot eines Teilkörpers aber nicht das nutzbare Dargebot des Grundwasserkörpers überschritten, sind die Auswirkungen auf die anderen Teilkörper zu ermitteln und ist in Abstimmung mit den davon betroffenen Wasserbehörden eine Verschiebung der Mengen der Teilkörper vorzunehmen. Der GLD ist über das Ergebnis zu informieren, soweit er im betreffenden Zulassungsverfahren nicht bereits beteiligt worden ist. Die Tabelle über das nutzbare Dargebot der Teilkörper wird vom LBEG fortgeschrieben und vom MU unter www.mu.niedersachsen.de — Thema Wasser/Grundwasser — veröffentlicht.

1.3 Beschränkungen in besonderen Grundwasserkörpern bzw. Teilkörpern

Für einige Grundwasserkörper bzw. Teilkörper enthalten die Tabellen 1 und 2 noch keine Angaben zum nutzbaren Grundwasserdargebot, weil

- a) ein grenzüberschreitender Grundwasserkörper mit weniger als 25 v. H. seiner Fläche in Niedersachsen liegt und seine Bewirtschaftung mit dem Nachbarland abzustimmen ist oder
- b) ein Grundwasserkörper aufgrund des Ergebnisses der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1) hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustands in der Zielerreichung noch unklar oder unwahrscheinlich ist, oder
- c) das Maß der Wassergewinnung auf den Ostfriesischen Inseln wegen der besonders empfindlichen Süß-Salzwassergrenze grundsätzlich im Einzelfall bestimmt werden muss.

Diese Grundwasserkörper bzw. Teilkörper sind in den Tabellen entsprechend gekennzeichnet.

Für Entnahmen von Grundwasser in den in den Buchstaben a und b genannten Grundwasserkörpern/Teilkörpern gilt die zurzeit der Bestandsaufnahme gemäß WRRL (Bezugsjahr 2003) vorhandene Summe aller Grundwasserentnahmerechte als nutzbares Grundwasserdargebot so lange, bis durch weitere Erkenntnisse des GLD (siehe auch Nummer 1.1.2 Abs. 4) ein neuer Wert für das nutzbare Dargebot für einen Grundwasserkörper und seine Teilkörper benannt und vom MU veröffentlicht werden kann.

Daneben gibt es Grundwasserkörper, bei denen die Summe der genehmigten Entnahmen von Grundwasser über dem ermittelten nutzbaren Grundwasserdargebot liegt, aber die Bestandsaufnahme den mengenmäßig guten Zustand festgestellt hat (keine fallenden Trends bei Grundwasserganglinien etc.). Bis weitere Erkenntnisse des GLD vorliegen, gilt in Anbetracht der Bewertung gemäß Bestandsaufnahme eine Gesamtentnahme von Grundwasser in Höhe der im Bezugsjahr 2003 genehmigten Entnahmemengen zuzüglich 1 v. H. des Trockenwetterdargebots ohne weitere Untersuchungen als nutzbares Grundwasserdargebot und wird in der Tabelle 1 angegeben.

1.4 Verfahrensbeschreibung

Die Beschreibung der „Verfahrensweise zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots von Grundwasserkörpern und seine Aufteilung auf die Teilräume der unteren Wasserbehörden“ steht im Internetportal des MU unter www.mu.niedersachsen.de unter dem Thema „Wasser/Grundwasser“ zur Ansicht zur Verfügung. Das LBEG schreibt die Tabellen 1 und 2 fort.

2. Prüfung der örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme von Grundwasser im Einzelfall

Das Erfordernis der Prüfung der örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme von Grundwasser im Einzelfall im Rahmen des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von den Regelungen zu Nummer 1 unberührt. Der GLD ist in dem im Benutzerlass festgelegten Umfang zu beteiligen.

Entnahmen von Grundwasser dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass die Anforderungen gemäß Nummer 2.2 der Anlage 9 zu § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen nicht erfüllt werden. Wenn durch die Entnahme von Grundwasser Landökosysteme gefährdet werden können, die direkt von dem Grundwasserkörper abhängig sind und gemäß Artikel 5 i. V. m. Anhang II Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinie 2000/60/EG der EU mitgeteilt worden sind, handelt es sich in jedem Fall um eine wesentliche Auswirkung auf den Wasserhaushalt gemäß Nummer 3 des Benutzerlasses und der GLD ist zu beteiligen. Die der EU mitgeteilten grundwasserabhängigen Landökosysteme können der Bestandsaufnahme für den Bericht 2005 an die EU zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG entnommen werden (weitere Informationen siehe unter www.mu.niedersachsen.de). Zur Beurteilung der Gefährdung dienen die im Zuge des Monitorings gewonnenen weiteren Erkenntnisse.

Bei allen Wasserrechtsanträgen für Entnahmen aus dem Grundwasser muss das Einzugsgebiet sicher bestimmt werden, um eine klare Zuordnung der Entnahmemengen zu den

Grundwasserkörpern bzw. Teilkörpern sicherzustellen. Bei Entnahmen von Grundwasser aus tieferen Grundwasserleitern als dem I. Stockwerk ist bei größeren Entnahmemengen oder komplexen hydrogeologischen Verhältnissen für die Bestimmung des Einzugsgebietes und für die Bewertung der Auswirkungen einer Entnahme von Grundwasser auf den Grundwasserhaushalt in der Regel ein Grundwassermodell zu fordern. Sofern ein vorhandenes Messnetz und die dort bereits durchgeführten Beobachtungen gesicherte Aussagen über den Einfluss einer Entnahme von Grundwasser zulassen, kann auf ein Grundwassermodell verzichtet werden.

3. Weitergehende Regelungen für einzelne Wassernutzer

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser u. a. zu prüfen, ob der mit der beantragten Nutzung verbundene Wasserbedarf mit der aus Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsamen Verwendung des Wassers vereinbar ist.

Die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Grundwassernutzern muss gesichert sein.

3.1 Öffentliche Wasserversorgung

Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (im Folgenden: a. a. R. d. T.) zu errichten und zu betreiben (§ 145 NWG). Das ist der zuständigen Wasserbehörde in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wasserversorgungsunternehmen, die die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblatt W 1000 erfüllen, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die a. a. R. d. T. eingehalten sind. Ein diesbezüglicher Nachweis eines Wasserversorgungsunternehmens, der freiwillig im Rahmen eines verbindlich organisierten Qualitätsmanagements erbracht wird, kann anerkannt werden. Es ist im Allgemeinen ausreichend, wenn die Einhaltung der a. a. R. d. T. der Wasserbehörde bei Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung nachgewiesen wird.

Von einer sparsamen Verwendung des Wassers kann bei der öffentlichen Wasserversorgung im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn der Bedarf für das Versorgungsgebiet wie folgt nachgewiesen wird:

3.1.1 Derzeitiges Versorgungsgebiet

Die Entnahmemenge von Grundwasser soll dem derzeitigen Bedarf zuzüglich eines zehnpromtigen Sicherheitszuschlages und eines fünfprozentigen Trockenjahreszuschlages sowie der Rohrnetzverluste bis zu 6 v. H. und des Wasserwerkseigenverbrauchs entsprechen. Als derzeitiger Bedarf ist im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten drei Jahre im Versorgungsgebiet (ohne Eigenbedarf und Rohrnetzverluste) anzusetzen, sofern nicht ein extremes Trockenjahr eingeschlossen ist. Nachweisbare Entwicklungen bei Bevölkerung und Industrie sind zu berücksichtigen.

3.1.2 Zusätzliches Versorgungsgebiet

Sofern die sonstigen Grundsätze (§ 2 NWG) und die Bewirtschaftungsziele (§ 136 a Abs. 1 NWG) eingehalten sind, kann auch eine wesentliche Verbesserung der Trinkwasserqualität oder der Sicherheit oder der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung (ökonomisch günstigere Sicherung der Wasserversorgung) beim Bedarfsnachweis im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens anerkannt werden. Beabsichtigt ein Wasserversorger, sich eine Erweiterungsmenge für die geplante Versorgung eines noch nicht zu seinem Versorgungsgebiet gehörenden zusätzlichen benannten Gebietes zu sichern, so soll die dafür erforderliche Erweiterungsmenge beim Bedarfsnachweis für die gesamte beantragte Entnahme von Grundwasser berücksichtigt werden, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung der Trinkwasserqualität oder der Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung erreicht wird.

Damit soll den Wasserversorgern ein größerer Freiraum bei ihrem unternehmerischen Handeln ermöglicht werden; gleichwohl muss die Bewirtschaftung der Grundwasserressource mit den Grundsätzen des § 2 NWG im Einklang stehen. Das bedeutet, die aus der Zulassung der Erweiterungsmenge bis zur Aufnahme der Versorgung des zusätzlichen Gebietes ggf. resultierenden negativen Auswirkungen, insbesondere der mit der Sicherung einer Wassermenge verbundene Ausschluss für andere Nutzungen, müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den angestrebten Verbesserungen stehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung kann dafür unter der Bedingung erteilt werden, dass der Wasserversorger die Versorgung des zusätzlichen Gebietes innerhalb einer gesetzten Frist begonnen hat. Diese soll zehn Jahre nicht überschreiten.

3.1.3 Verbundsysteme

Beim Antrag für eine Wassergewinnungsanlage eines Verbundsystems (Versorgung eines Gebietes über mehr als eine Wassergewinnungsanlage) ist in den Fällen der Nummern 3.1.1 und 3.1.2 der Bedarf des gesamten Verbundsystems mit zu betrachten. Dabei sind nur die versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zusammenhängenden Systemabschnitte in die Betrachtung einzubeziehen. Die sonstigen in diesem System vorhandenen Entnahmerechte und Wasserlieferverträge hat die Wasserbehörde vom Antragsteller anzufordern.

3.2 Landwirtschaft und Eigenwasserversorgung der Industrie

Der Wasserbedarf ist vorrangig aus entsprechend leistungsfähigen Oberflächengewässern oder oberflächennahem Grundwasser zu decken. Dies gilt jedoch nur, soweit eine Entnahme aus Oberflächengewässern oder oberflächennahem Grundwasser wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar und mit dem Verwendungszweck vereinbar ist. Ist durch die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser zu erwarten, dass die Anforderungen gemäß Nummer 2.2 Anlage 9 zu § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen nicht erfüllt werden können, kann das Wasser bei entsprechenden Nachweisen aus tieferen Grundwasserleitern entnommen werden.

Zum Schutz des Grundwassers ist der Fassungsbereich der Gewinnungsanlage vor Verunreinigungen zu schützen. Die zuständige Wasserbehörde hat den Schutz durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnis oder Bewilligung sicherzustellen. Dazu kommen Maßnahmen in Anlehnung an die betrieblichen Schutzmaßnahmen für die Schutzzone I gemäß Arbeitsblatt W 101 des DVGW sowie bauliche Maßnahmen beim Brunnenbau in Betracht.

3.2.1 Bedarfsnachweis der Landwirtschaft

Der Wasserbedarf der Landwirtschaft für die Feldberegnung ist im Einzelfall (für Einzelbetriebe oder Beregnungsverbände) nachzuweisen. Dabei sind Möglichkeiten einer rationellen und ökonomischen Wasserverwendung und die nach Witterung stark schwankenden Bedarfsmengen zu berücksichtigen. Das schließt auch den Einsatz sparsamer Beregnungsmaschinen, die den a. a. R. d. T. entsprechen, ein. Für den Bedarfsnachweis wird eine Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachbehörde oder einer von ihr empfohlenen Beratungseinrichtung empfohlen. In der Praxis hat sich als Wert für die zulässige Entnahmemenge von Grundwasser ein Maximalwert für einen Sieben-Jahres-Zeitraum bei variabler Jahresmenge in der wasserrechtlichen Erlaubnis bewährt. Bei der Verlängerung bestehender Entnahmerechte sind die tatsächlichen Entnahmen der Vergangenheit als Vergleichsgröße zu würdigen.

Die Wasserbehörde soll den Antragsteller auf eine sparsame Wasserverwendung hinweisen. Von einer sparsamen Verwendung des Wassers für die Feldberegnung kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn die Beregnung auf der Grundlage von Bodenfeuchtemessungen oder Berechnungen der klimatischen Wasserbilanz erfolgt. Hierzu geben die „Hinweise zum Einsatz der Feldberegnung“ des Fachverbandes Feldberegnung praktikable Hilfen.

3.2.2 Bedarfsnachweis der Industrie

Industriebetriebe mit eigener Wasserversorgung müssen für ihren Antrag ebenfalls den konkreten Bedarf unter Beachtung des tatsächlichen Verbrauchs, bzw. unter Darlegung der konkret geplanten Maßnahme, nachweisen. Möglichkeiten der rationalen Wasserverwendung wie z. B. Kreislaufverfahren sind dabei zu berücksichtigen.

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 818

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 25. 7. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist eine weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), am 12. 8. 2003 bis einschließlich 11. 8. 2007 zum Muschelkulturbezirk erklärt und am 22. 8. 2003 im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht worden.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Nordland“ (K EMS 013)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,749' N 006° 57,223' E
2. 53° 38,019' N 006° 57,217' E
3. 53° 37,990' N 006° 57,770' E
4. 53° 37,720' N 006° 57,769' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,17 ha.

Die weitere Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 12. 8. 2007 und endet am 11. 8. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 821

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 25. 7. 2007 — 65438-1 a —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist eine

weitere Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche ist gemäß § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), am 12. 8. 2003 bis einschließlich 11. 8. 2007 zum Muschelkulturbezirk erklärt und am 22. 8. 2003 im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht worden.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Robbenplate“ (K JAD 007)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,513' N 008° 11,075' E
2. 53° 40,468' N 008° 10,867' E
3. 53° 40,722' N 008° 10,718' E
4. 53° 40,908' N 008° 11,517' E
5. 53° 40,832' N 008° 11,609' E
6. 53° 40,699' N 008° 11,414' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 37,76 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 12. 8. 2007 und endet am 11. 8. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 821

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Eisengießerei Pleissner GmbH, Elze)

Bek. d. GAA Hannover v. 15. 8. 2007 — Hi0024463486-112 —

Der Firma Pleissner GmbH, Gerberstraße 27, 31008 Elze, ist auf ihren Antrag vom 27. 11. 2006 mit Datum vom 25. 7. 2007 die Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Eisengießerei erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 16. bis 29. 8. 2007 (einschließlich)

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Am Listholze 74, 30177 Hannover, EG, Zimmer 111,

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr,
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr,

sowie bei der Stadt Elze, Rathaus, Hauptstraße 61, 31008 Elze, Zimmer 28, Frau Freimann,

Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch 7.30 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr,
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 29. 8. 2007 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 821

Anlage

I. Bescheid

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 1 und Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV* — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Pleissner GmbH,
Gerberstraße 27,
31008 Elze,**

auf ihren Antrag vom 27. 11. 2006 für den Standort Gemarkung Elze, Flur 4, Flurstücke 80/1, 80/2, 79/3, 76/2, 76/3 und 85/11 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst:

- den Neubau einer Halle zur Herstellung von Großgussteilen inklusive aller erforderlichen Arbeitsschritte,
- die Abluftfassung und Verbindung mit der vorhandenen Entstaubungsanlage für die Sandregenerierung,
- die Anbindung der Abluft des Strahlhauses an die vorhandene Entstaubungsanlage für die Raupenbandstrahlanlage in der Putzerei,
- den Einbau eines Schalldämpfers in den Abgaskamin und die Einhausung der Entstaubungsanlage,
- den Einbau eines Schalldämpfers in den Abgaskamin und Einhausung der Entstaubungsanlage für den Schmelzbetrieb,
- den Einbau eines Schalldämpfers in den Abgaskamin der Entstaubungsanlage für die Handputzerei,
- den Einbau eines Schalldämpfers in die Abgasleitung der Kernmacherei 2 sowie
- die Neufestsetzung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte für das westlich angrenzende Wohngebiet für die Nachtzeit.

3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO*) zu erteilende Baugenehmigung.

5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. dieses Bescheides gebunden. Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung vom 4. 4. 2007, Az.: HI0024463486-112-vB, sowie der vorherigen Genehmigungen gelten weiter, sofern sie durch diesen Bescheid nicht geändert bzw. gegenstandslos werden.

5 a. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind im sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Auf Abschnitt V. (Begründung) wird hingewiesen.

6. Die Genehmigung zur Änderung der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die geänderte Anlage in Betrieb genommen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Dahlenburg GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 7. 2007
— 4.1LG000011173-st —**

Die Firma Bioenergie Dahlenburg GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 21, 21368 Dahlenburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21368 Dahlenburg, Bahnhofstraße 24, Gemarkung Dahlenburg, Flur 2, Flurstück 34/7.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 822

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung einer Teilgenehmigung
nach den §§ 4 und 8 BImSchG
(BEE Bioethanol Emsland GmbH, Papenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 8. 2007
— 3103-40211/1-4.8-1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma BEE Bioethanol Emsland GmbH, 49740 Flechum, am 26. 7. 2007 eine Teilgenehmigung nach den §§ 4 und 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I

S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Teilgenehmigungsbescheid kann in der Zeit **vom 16. 8. 2007 bis einschließlich 29. 8. 2007** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
Zimmer 423
26122 Oldenburg

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
Rathausneubau
Zimmer 67
26871 Papenburg

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
und 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Gemeinde Westoverledingen
Bahnhofstraße 18
Bürgeramt
26810 Westoverledingen

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
und 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 822

Anlage

I.

1. Teilgenehmigungsentscheidung

Der Firma BEE Bioethanol GmbH, Am Dünenberg 20, 49740 Flechum, wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 10. 2006, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20. 6. 2007, nach Maßgabe dieses Bescheides die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung einer Anlage zur Destillation von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Kapazität von 120 000 m³/a 99,9 % Ethanol erteilt.

Die Teilgenehmigung umfasst:

- die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung von folgenden baulichen Maßnahmen:
 - Erdarbeiten,
 - Pfahlgründungsarbeiten der Betriebseinheiten 12, 20, 30, 40, 50, 60, 61, 62, 63, 70, 75, 76, 80 und 81,
- die Feststellung, dass die vorläufige Beurteilung ergeben hat, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten

Anlage keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG entgegenstehen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26871 Papenburg
Straße: Am Nordhafen
Gemarkung: Papenburg
Flur: 44
Flurstücke: 47/30.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses 1. Teilgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO für die mit der ersten Teilgenehmigung beantragten baulichen Maßnahmen mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 4.8 i. V. m. Nrn. 1.1, 7.21, 9.2, 9.11 und 9.14 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 6. 2007
— 1 BvR 1550/03 u. a. —

1. § 93 Abs. 8 AO verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit, da er den Kreis der Behörden, die ein Ersuchen zum Abruf von Kontostammdaten stellen können, und die Aufgaben, denen solche Ersuchen dienen sollen, nicht hinreichend bestimmt festlegt.
2. § 24 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG und § 93 Abs. 7 AO sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 823

Stellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe** ist die Stelle

**der Präsidentin oder des Präsidenten
des Landeskirchenamtes**

zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gehört zu den kleineren der Gliedkirchen der EKD und der VELKD. Sie umfasst ca. 61 500 Kirchenmitglieder in 22 Kirchengemeinden.

Das Landeskirchenamt in Bückeburg verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche nach kirchlichem Recht. Es wird durch ein Kollegium geleitet, das aus dem Landesbischof, dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied besteht.

Nach der landeskirchlichen Verfassung muss die Präsidentin oder der Präsident die Befähigung zum Richteramt haben. Sie oder er wird durch die Synode gewählt.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 (jeweils unter Berücksichtigung der kirchengesetzlichen Regelungen). Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in den Bereich der Landeskirche verlegt wird.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit nachgewiesenen Führungsqualitäten bei gleichzeitiger Teamfähigkeit und überdurchschnittlichen juristischen, betriebswirtschaftlichen und Verwaltungskennnissen. Erfahrungen im kirchenrechtlichen Bereich sind von Vorteil.

Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD wird vorausgesetzt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. 9. 2007** an den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Herrn Landesbischof Johannesdotter, Herderstraße 27, 31675 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 823

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

**einer Polizeiverwaltungsbeamtin
oder eines Polizeiverwaltungsbeamten
für den Prüfungsdienst**
(BesGr. A 13 g. D.)

zu besetzen.

Sie sollen bei der Prüfung polizeifachlicher Aufgaben und Institutionen sowie von Polizeiverwaltungsangelegenheiten mitwirken. Sie haben dabei die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorzubereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchzuführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH zu entwerfen. Daneben werden Sie allgemeine polizeiliche Angelegenheiten — vorwiegend mit organisatorischem und haushaltsrechtlichem Bezug — bearbeiten und entsprechende Stellungnahmen des LRH fertigen.

Gesucht wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der die Befähigung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst aufweist und über mehrjährige Berufserfahrung, möglichst in verschiedenen Behörden und Dienststellen der niedersächsischen Polizei, verfügt. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung. Das dritte Beförderungssamt sollte erreicht sein.

Sie sollten

- kontaktfreudig und flexibel sein sowie gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Darüber hinaus sind umfassende Kenntnisse in den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt von Vorteil.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 13 g. D. bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung.

Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft zu — auch mehrtägigen — Dienstreisen voraus.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Bittner, Tel. 05121 938-663, oder Herr Nienstedt, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 824

Im **Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e. V.** ist die Stelle

einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers

zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Studieninstitut befindet sich in einem Fusionsprozess und der Gründungsphase einer kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

Als Mitglied der Instituts- und Fachhochschulleitung verantwortet die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Grundsatzangelegenheiten des Haushalts, des Personals und der Organisation. Ein besonderes Engagement erwartet das Studieninstitut in der zunehmend erforderlichen Kooperation mit Dritten in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veränderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Wir wünschen uns die folgenden fachlichen und persönlichen Qualifikationen:

- Studium zur Diplom-Betriebswirtin oder zum Diplom-Betriebswirt oder eine vergleichbare Qualifikation,
- mehrjährige Berufserfahrung, insbesondere in der Haushalts- und Personalführung, nach Möglichkeit auch im Projektmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,
- Erfahrung und praktische Tätigkeit in der Kommunalverwaltung,
- Verständnis für Ausbildungsfragen und Hochschulspezifika,
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft,
- Aufgeschlossenheit in der Begegnung mit Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- kreatives und zukunftsorientiertes Denken bei der Weiterentwicklung der Hochschule,
- umfassende Kenntnisse im Bereich Informationstechnik.

Das Niedersächsische Studieninstitut hat sich die Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Verwaltung zum Ziel gemacht. Frauen sind daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt als Beschäftigte oder Beschäftigter (nach beamtenrechtlichen Grundsätzen) mit der Vergütung nach BesGr. A 13 bis A 15. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und ggf. Angabe von Referenzen **bis zum 31. 8. 2007** mit dem Stichwort „Bewerbung“ an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hannover e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover (<http://www.nsi-han.de>).

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 824

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum** (ca. 10 900 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters

neu zu besetzen.

Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit in leitender Position. In dem neu zu bildenden Fachbereich I werden voraussichtlich die folgenden Fachdienste angesiedelt:

- Interne Dienste (Allgemeine Verwaltung, Personalwirtschaft, EDV-Organisation)
- Finanzwirtschaft (inkl. Steuern und Stadtkasse)
- Soziales, Schule, Sport (Kindertagesstätten, Jugend, Schulen, Sport).

Zu den Schwerpunkten Ihrer Arbeit wird die Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens (Doppik) bei der Stadt Rehburg-Loccum gehören.

Eine abweichende Zuordnung oder Änderung der Geschäftsbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Hochschul- oder Fachhochschulausbildung.

In besonderer Weise werden vertiefte verwaltungsbetriebswirtschaftliche Kenntnisse und/oder gute Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen erwartet.

Sie verfügen über Zielstrebigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und eine ausgeprägte Sozialkompetenz? Sie sind zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt bereit? Sie verfügen über mehrjährige Führungserfahrung, eventuell sogar bei einer Kommunalverwaltung? Sie sind bereit, sich in einem Assessment Center zu stellen?

Dann bietet die Stadt Rehburg-Loccum Ihnen bei Vorliegen der lauffähigen Voraussetzungen eine Einstellung als Beamtin oder Beamter des gehobenen Dienstes nach BesGr. A 12, im Übrigen als Beschäftigte oder Beschäftigter in vergleichbarer EntgeltGr. nach TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2007** an die Stadt Rehburg-Loccum, Herrn Bürgermeister Hüsemann, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 824

Neuerscheinungen

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 85. Ergänzungslieferung, Stand: April 2007, 288 Seiten. Gesamtwerk: 2 110 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 198. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 4. 2007, 99,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 1999. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 4. 2007, 121,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 76. Ergänzungslieferung, Stand: März 2007, 252 Seiten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 132. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2007, 105,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 7/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Kortstock, Befristung von Arbeitsverhältnissen im Hochschulbereich — Wissenschaftszeitvertragsgesetz in Kraft getreten

Scheuring, Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen gegründet

Zander, Die tarifvertraglich geregelte Altersversorgung in Schweden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2007 S. 825

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG